



Botschaft zur Offenen Dorfgemeinde Seedorf vom 11. November 2021

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Offene Dorfgemeinde Seedorf hat wiederum über wichtige Geschäfte zu befinden, wozu wir Sie freundlich einladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde Seedorf wohnen.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern steht die Möglichkeit offen, zu den Geschäften weitere Detailunterlagen auf der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihr Interesse und die Teilnahme an der Versammlung.

Traktandum 3 Budget 2022

Das Budget 2022 liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf, kann von dort bezogen werden oder wird Ihnen auf Wunsch an Ihre Adresse gesandt. Das Budget 2022 kann auch von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden (www.seedorf-uri.ch).

3.1 / 3.2 Budget 2022 Einwohnergemeinde / Wasserversorgung

Verwaltungszweig	Budget 2022		Budget 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	6'518'000	6'211'800	6'335'100	7'360'300
Aufwandüberschuss		306'200		
Ertragsüberschuss			1'025'200	

Wasserversorgung	300'300	307'000	305'800	307'600
Ertragsüberschuss	6'700		1'800	

3.3 Festsetzung Gemeindesteuerfuss natürliche Personen

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen Ihnen, den Steuerfuss per 01. Januar 2022 unverändert bei 90 Prozent zu belassen.

3.4 Festsetzung Kapitalsteuersatz

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen Ihnen, den Kapitalsteuersatz per 01. Januar 2022 unverändert bei 0.01 Promille zu belassen.

3.5 Beschlussfassung Budget 2022

Bei der Vorstellung der Budgets werden die grösseren Abweichungen eingehend begründet.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission haben die Budgets 2022 der Einwohnergemeinde und der Wasserversorgung geprüft und stellen Ihnen den Antrag, diese gemäss Vorlage zu genehmigen.

3.6 Information Finanzplanung 2023-2028

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern werden Informationen zur Finanzplanung 2023-2028 abgegeben. Gestützt auf Artikel 16 Buchstabe I) Gemeindeordnung Seedorf ist die Offene Dorfgemeinde zuständig, die Finanzplanung zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 4 Genehmigung Neues Gemeinderecht

Ausgangslage

Am 21. Mai 2017 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Uri das neue Gemeindegesetz und die damit verbundenen Änderungen der Kantonsverfassung angenommen. Das neue Recht trägt wesentlich dazu bei, dass die Gemeinden in der Lage sind, kraft eigenen Rechts ihre Selbstständigkeit zu wahren und die verwaltungsmässigen Herausforderungen zu meistern.

Das neue Recht kann nur reibungsfrei wirken, wenn die Gemeinden ihre Gesetzgebung entsprechend anpassen. Daher verlangt das Gemeindegesetz von jeder Gemeinde, sich eine angepasste Gemeindeordnung zu geben, klare Vorschriften für die Gemeindeversammlung zu erlassen und das Verfahren in den Behörden zu regeln. Diese drei Vollzugserlasse sind nötig, um eine gemeindliche Rechtsordnung zu schaffen, die mit dem übergeordneten Recht, namentlich mit der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz, nicht in Konflikt gerät. Der Gemeinderat hat daher die Gemeindeordnung revidiert und die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie die Verordnung über das Verfahren in den Behörden geschaffen. Für die Erarbeitung der Rechtserlasse hat der Kanton Uri den Gemeinden ein umfassendes Handbuch mit Musterverordnungen zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat hat für die rechtliche Umsetzung der Revision ausserdem auf juristische Unterstützung zurückgegriffen.

Grundsätzlich übernehmen die neuen Rechtserlasse das geltende Recht der Gemeinde, soweit sie sich mit dem übergeordneten Recht vertragen und nach wie vor zweckmässig sind. Deshalb enthalten sie nur wenige materielle Änderungen. Dennoch sind einige Neuerungen nötig oder zweckmässig.

Neue Gemeindeordnung (GO)

Die heute gültige Gemeindeordnung ist seit 01. Januar 1995 in Kraft. Gestützt auf die Vorgaben des übergeordneten Kantonsrechts wird die Gemeindeordnung ersetzt und eine neue Gemeindeordnung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die neue Gemeindeordnung kommt schlanker daher, weil auf die Rechtsbestimmungen der kantonalen Gesetzgebung nur noch hingewiesen wird. Weiter werden Bestimmungen zu den Verfahren an der Gemeindeversammlung und in den Behörden in die neuen Verordnungen überführt.

- Die Aufteilung der Ausgabenkompetenzen zwischen Gemeindeversammlung und Urne werden moderat angepasst.
- Auf die Einführung der sogenannten «stillen Wahlen» wird aus demokratischen Überlegungen verzichtet.
- Die Mitglieder der Behörden können wie bisher zeitlich gestaffelt gewählt werden.
- Die Wahl des Gemeindevweibels und der Abstimmungsbeamten steht neu dem Gemeinderat zu (bisher Wahl durch Gemeindeversammlung).
- Die Einberufungsfrist für die Gemeindeversammlung wird aus praktischen Gründen von 20 auf 14 Tage verkürzt. Das Gemeindegesetz gibt diesbezüglich eine Frist von mindestens 8 Tagen vor.
- Die Wahlfähigkeit von Gemeindeangestellten in Gemeindebehörden wird klarer geregelt. Einer Person, die hauptberuflich bei der Einwohnergemeinde angestellt ist, ist es untersagt einer Gemeindebehörde anzugehören, die sie unmittelbar beaufsichtigt und ihr vorsteht.
- Die Zusammensetzung des Gemeinderats wird flexibler gestaltet, ohne damit die heutigen Funktionen zu vernachlässigen. Neu sollen ausser dem Präsidium keine Chargen gewählt werden. Der Gemeinderat konstituiert sich neu selbst. Für den Primarschulrat gilt diese Regelung bereits heute.
- Die besonderen Finanzkompetenzen des Gemeinderats, der Baukommission und der Wasserversorgungskommission werden angemessen erhöht und damit den heutigen Bedürfnissen angepasst.
- Das gemeindeinterne Rechtspflegeverfahren ist in der bisherigen Gemeindeordnung nur punktuell geregelt. Die neue Gemeindeordnung schafft hier für die Bürgerschaft Verbesserungen, indem sie den Rechtsschutz ausbaut und verdeutlicht.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, die geltenden Rechtserlasse der Gemeinde der vorliegenden Gemeindeordnung redaktionell anzupassen.

Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

Das neue Gemeindegesetz verlangt von den Gemeinden, dass sie klare Vorschriften für das Verfahren an der Gemeindeversammlung erlassen. Dies erfolgt mit der neuen „Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung“.

- Geregelt werden die Organisation und der Ablauf der Gemeindeversammlung.
- Die Verordnung enthält auch Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit, Antragsrecht sowie Anfrage- und Vorschlagsrecht.
- Neu kann der Gemeinderat auch Varianten-, Grundsatz- und Konsultativabstimmungen vornehmen.
- Die Stimmberechtigten werden ausdrücklich an ihre Rügepflicht erinnert, wenn sie mit dem Vorgehen des oder der Vorsitzenden an der Gemeindeversammlung nicht einverstanden sind.
- Wahlen: Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, eine anwesende stimmberechtigte Person verlange, dass die Wahl trotzdem

durchgeführt wird. Das erleichtert und beschleunigt das Verfahren und ersetzt die heute vorgesehene Globalwahl.

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

Mit dieser Verordnung wird Artikel 18 des Gemeindegesetzes umgesetzt. Die Gemeinden haben Vorschriften für das Verfahren in den Behörden zu erlassen. Die Verordnung enthält organisatorische Bestimmungen und die Verfahrensordnung für die Tätigkeit der verschiedenen Behörden. Geregelt werden etwa die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Teilnahme, Ablauf der Sitzung, Ordnungsanträge, etc.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat zu den drei Verordnungen ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Neben den Ortsparteien und den Behörden war auch die Seedorfer Bevölkerung im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung eingeladen, sich zu den neuen Rechtserlassen zu äussern. Grundsätzlich wurde die Vorlage positiv aufgenommen. Verschiedene Anregungen hat der Gemeinderat übernommen, andere begründet verworfen.

Inkraftsetzung

Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung werden die neuen Rechtserlasse auf den 01. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Dies ist nur möglich, wenn alle drei Vorlagen angenommen werden. Auf denselben Termin wird die bisherige Gemeindeordnung vom 01. Januar 1995 aufgehoben.

Detailunterlagen

Die Rechtserlasse sind auf der Homepage der Gemeinde (www.seedorf-uri.ch) unter der Rubrik Politik -> Gemeindeversammlung aufgeschaltet. Auch besteht die Möglichkeit, die Rechtserlasse auf der Gemeindeverwaltung in Papierform einzusehen, können von dort bezogen werden oder werden Ihnen auf Wunsch an Ihre Adresse gesandt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Vorlagen zur Regelung des neuen Gemeinderechts, namentlich die neue Gemeindeordnung (GO), die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV) sowie die Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV), mit Inkraftsetzung per 01. Januar 2022, zu genehmigen.

Traktandum 5 Revision Organisationsstatut Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR)

Ausgangslage

Im Jahr 1982 gründeten die Gemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf den Zweckverband Grundwasserversorgung Unteres Reusstal (ZVGUR). Mit dem Organisationsstatut vom 21. Dezember 2004 wurde der Name in Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR) geändert. Zweck dieses Verbundes ist, in Ergänzung zu den bestehenden Anlagen (Quellwasserfassungen), die Sicherstellung der Trink- und

Brauchwasserversorgung in den Mitgliedergemeinden. Durch den Bau und Betrieb der Grundwasseranlage im Gebiet Schachen der Gemeinden Erstfeld und Schattdorf und der Grundwassergewinnungsanlage Zwyer matt in der Gemeinde Altdorf, sowie durch den Zusammenschluss der gemeindeeigenen Versorgungen wurde dieses Ziel erreicht.

Das Organisationsstatut (OS) regelt die gemeinsame Wasserbeschaffung über den Betrieb der Grundwasserpumpwerke und die Möglichkeit des gegenseitigen Wasseraustausches. Die Autonomie der einzelnen Gemeindewasserversorgungen, insbesondere für die Wasserverteilung und Tarifgestaltung, bleibt dabei vollständig gewahrt.

Revision Organisationsstatut

Die von der Delegiertenversammlung des WUR eingesetzte Arbeitsgruppe hat das OS überarbeitet und anschliessend der Betriebskommission des WUR sowie den Verbundsgemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet. Weiter wurde das revidierte Statut dem Rechtsdienst Uri zur rechtlichen Prüfung zugestellt. Die Änderungen und Ergänzungen aus der Vernehmlassung wurden im vorliegenden OS aufgenommen.

Die relevanten Änderungen des vorliegenden, revidierten Organisationsstatuts liegen in der Berechnung der Optionsanteile, hervorgerufen durch die Fusion der Gemeinden Seedorf und Bauen per 01. Januar 2021. In Zukunft sollen die tatsächlichen Einwohnerzahlen als Berechnungsgrundlage dienen und nur noch die wirklich am Versorgungsnetz der im WUR angeschlossenen Gemeindegebiete für die Optionsberechnung herangezogen werden (Artikel 25 und 26).

Zusammen mit der Revision des OS wurde die «*Liste mit der aktuellen Optionsverteilung*» den aktuellen Einwohnerzahlen angepasst und gilt als neue Berechnungsgrundlage.

Im Wesentlichen erfahren einige Artikel materielle Anpassungen. Die übrigen Änderungen im neuen Organisationsstatut betreffen redaktionelle Änderungen. Sie decken sich weitgehend mit den bestehenden Regelungen.

Inkraftsetzung

Das revidierte Organisationsstatut wurde von den Delegierten der vier Verbundsgemeinden an der Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2021 genehmigt. Das neue Organisationsstatut muss abschliessend noch durch die Gemeindeversammlungen der vier Verbundsgemeinden Altdorf, Flüelen, Schattdorf und Seedorf sowie vom Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt werden. Vorbehältlich dieser Genehmigungen tritt das revidierte Statut rückwirkend per 01. Januar 2021 in Kraft.

Detailunterlagen

Folgende Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde (www.seedorf-uri.ch) unter der Rubrik Politik -> Gemeindeversammlung aufgeschaltet:

- Übersicht Artikel mit materiellen Anpassungen
- Organisationsstatut WUR vom 17. Mai 2021
- Liste mit der aktuellen Optionsverteilung

Auch besteht die Möglichkeit, die erwähnten Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung in Papierform einzusehen, können von dort bezogen werden oder werden Ihnen auf Wunsch an Ihre Adresse gesandt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Revision des Organisationsstatuts Wasserverbund Unteres Reusstal (WUR), zu genehmigen. Der Antrag wird von der Wasserversorgungskommission Seedorf unterstützt.

Traktandum 6 Teilerneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022-23

Bei den mit einem (*) gekennzeichneten Personen liegen Demissionen vor.

6.1 Primarschulrat

Zur Wahl stehen

Mitglied (aktuell Präsident)	*Dubacher Philipp, Gitschenstr. 9B, Seedorf
Mitglied (aktuell Verwalterin)	Kempf Erika, Rütli 1, Bauen

Der Primarschulrat Seedorf konstituiert sich selber.

6.2 Baukommission

Zur Wahl stehen

Mitglied	Kempf Alfred, Dorfstr. 23, Seedorf
Mitglied	Simic Ivan, Hofstatt 15, Bauen
Mitglied	*Spichtig Dominik, Dorfstr. 81, Seedorf

6.3 Wasserversorgung

Zur Wahl stehen

Mitglied	Riesen Bernhard, Obere Feldgasse 13, Seedorf
Mitglied	*Zwyssig Alfred, Dorfstr. 45, Seedorf

6.4 Delegierte Kreisschule Seedorf

Zur Wahl steht*

Kreisschul-Delegierter	*Schnellmann Rolf, Wydenmatt 39, Seedorf
------------------------	--

× Ersatzwahl für die Restamtsdauer 2022

Traktandum 7 Verabschiedung der auf das Jahresende austretenden Behördenmitglieder

Auf das Jahresende 2021 werden folgende Mitglieder aus den Behörden austreten.

Behörde	Name	Amtszeit
Primarschulrat		
Mitglied	Dubacher Philipp, Gitschenstr. 9B, Seedorf	2012-2021
Baukommission		
Mitglied	Spichtig Dominik, Dorfstr. 81, Seedorf	2017-2021
Wasserversorgung		
Mitglied	Zwyssig Alfred, Dorfstr. 45, Seedorf	1986-2021
Delegierte Kreisschule Seedorf		
Delegierter	Schnellmann Rolf, Wydenmatt 39, Seedorf	2009-2021